

§ 16

Ausführprogramm

(1) Vor dem Ende jedes Wirtschaftsjahres wird folgendes festgestellt:

1. die A- und B-Menge an Zucker und Isoglucose, die unter Anrechnung auf das laufende Wirtschaftsjahr voraussichtlich hergestellt wird, einschließlich des in § 18 genannten Zuckers,
2. die Zucker- und Isoglucosemenge, die während des laufenden Wirtschaftsjahres voraussichtlich für den Verbrauch in der Deutschen Demokratischen Republik abgesetzt wird,
3. der exportierbare Überschuß, wobei die unter Ziffer 1 genannte Menge um die unter Ziffer 2 genannte Menge verringert wird.

(2) Die den Zucker- und Isoglucoseverbrauch in der Deutschen Demokratischen Republik übersteigende Zucker- und Isoglucoseproduktion ist in Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auszuführen, ausgenommen sind Lieferungen in die Bundesrepublik Deutschland in bisheriger Höhe sowie Lieferungen in Höhe der Bezüge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

§ 17

Lieferverträge

(1) In den Verträgen über die Lieferung von zur Zuckerherstellung bestimmten Zuckerrüben sind Vereinbarungen zu treffen über die Herstellung von

1. A-Zucker,
2. B-Zucker,
3. anderen als A- und B-Zucker.

(2) Die Zuckerhersteller teilen für jedes Unternehmen der ALM mit:

1. die für die Herstellung von A-Zucker gemäß Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Zuckerrübenmengen, über die vor Aussaat Verträge abgeschlossen worden sind sowie den in den Verträgen zugrunde gelegten Zuckergehalt,
2. den vorgesehenen Ausbeutesatz.

Die ALM kann weitere erforderliche Angaben einholen.

(3) Jeder Zuckerhersteller, der nicht vor der Aussaat Lieferverträge über eine der A-Quote entsprechende Zuckerrübenmenge zu dem A-Zuckerrübenmindestpreis abgeschlossen hat, ist verpflichtet, für alle in dem betreffenden Unternehmen zu Zucker verarbeiteten Rübenmengen zumindest den A-Zuckerrübenmindestpreis zu zahlen.

(4) Im Rahmen eines Branchenübereinkommens können mit Genehmigung des Ministers von den Absätzen 1, 2 und 3 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Die Zuckerhersteller können Zuckerrüben, die zur Herstellung von C-Zucker bestimmt sind, zu Preisen kaufen, die unter dem Mindestpreis für Zuckerrüben liegen.

V.

Besondere Regelungen

§ 18

Kuba

Die in § 11 vorgesehene Abschöpfung gilt nicht bei der Einfuhr von rohem und weißem Rohrzucker, der aufgrund der Handelsabkommen vom 4. Juli 1981 und 5. Dezember 1985 mit der Republik Kuba bezogen wird.

§ 19

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

(1) Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben regelmäßig Aufzeichnungen über die erzeugten odpr gewonnenen, be-

und verarbeiteten, gelagerten, angelieferten, gekauften, verkauften oder in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung gebrachten Mengen an den in § 1 Abs. 1 und in der Anlage 1 genannten Erzeugnissen sowie über deren Verwertung und Preise und über die Bestände dieser Erzeugnisse zu machen und der ALM zu melden.

(2) Der Minister kann durch Verfügung Festlegungen zu Absatz 1, insbesondere über die Häufigkeit sowie Inhalt und Form der Meldungen und die Art der Übermittlung, treffen.

VI.

Ordnungsstrafvorschrift

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Lagerkosten unrechtmäßig erhält,
2. entgegen § 6 Abs. 2 eine Lagerkostenabgabe nicht oder nicht richtig entrichtet,
3. entgegen § 9 eine Produktionserstattung unrechtmäßig erlangt,
4. entgegen § 15 auf die Produktion von Zucker und Isoglucose keine Grundproduktionsabgabe, B-Abgabe oder Ergänzungsabgabe abführt,
5. die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
6. entgegen § 17 Abs. 3 den festgelegten Mindestpreis nicht zahlt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100.000,— DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

VII.

Schlußbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 20 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 20 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben und Zucker (GBl. II Nr. 62 S. 668) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziöre
Ministerpräsident
Dr. Polack
Minister für Ernährung,
Land- und Forstwirtschaft

Anlage

zu vorstehender Durchführungsverordnung